



Statuten

vom 29.01.2010

STATUTEN des Fischereivereins Aaretal

Gegründet: 16. Juni 1928

1. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen Fischereiverein Aaretal, in der Folge FVA genannt, besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des ZGB mit Sitz in Münsingen. Der FVA ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Artikel 2

- 2.1 Pflege und Förderung der Angelfischerei, Unterstützung der Hebung des Fischbestandes in den Bernischen Gewässern, vor allem in der Aare zwischen Thun und Bern und in den übrigen Gewässern des Bereiches der Pachtvereinigung (PV)
- 2.2 Förderung des Gewässer- und Umweltschutzes, Mithilfe bei der Beseitigung von Missständen
- 2.3 Förderung der fischereilichen Aus- und Weiterbildung, Förderung der Anglerethik
- 2.4 Aufzucht und Einsatz von Fischen
- 2.5 Ausüben der Fischereiaufsicht
- 2.6 Mitarbeit in speziellen Fachgebieten
- 2.7 Pflege und Förderung der Kameradschaft durch Zusammenkünfte, Kurse, Veranstaltungen und Versammlungen
- 2.8 Erbringen von Dienstleistungen zu Gunsten von Fischenden im Auftrag des Fischerei-Inspektorats oder anderer Behörden

Beitritt zu Verbänden

Artikel 3

Der FVA ist Mitglied der Pachtvereinigung Bern und Umgebung (PV) sowie des Bernisch Kantonalen Fischerei-Verbandes (BKFV). Die Zugehörigkeit zum Schweizerischen Fischereiverein ergibt sich als Mitglied des BKFV.

Der Verein kann Mitglied anderer Vereine oder Verbände werden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

2. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglied können natürliche Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen

- 4.1 Der Verein setzt sich zusammen aus
 - Jugendmitgliedern
 - Aktivmitgliedern (fischend)
 - Passivmitgliedern (nicht fischend)
 - Freimitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 4.2 Als Aktiv- oder Passivmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.
- 4.3 Zum Freimitglied wird ein Mitglied nach 25-jähriger Zugehörigkeit ernannt mit gleichzeitiger Abgabe des goldenen Vereinsabzeichens.
- 4.4 Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung verliehen.

Aufnahme

Artikel 5

Die Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, welcher über die Aufnahme beschliesst. Der Vorstand gibt an der Hauptversammlung die Neuaufnahmen während des Vereinsjahres bekannt.

Rechte und Pflichten

Artikel 6

- 6.1 Die Rechte des Mitgliedes sind:
 - Anrecht auf die Statuten und das Vereinsabzeichen
 - Wahl- und Stimmrecht
 - Orientierung über Vereinsangelegenheiten
- 6.2 Neueintretende erhalten unmittelbar nach Aufnahme durch den Vorstand die Statuten, das Vereinsabzeichen und das letzte Vereinsorgan.
- 6.3 Die Pflichten des Mitgliedes sind:
 - Den Verein nach Kräften zu fördern und dessen Ansehen in jeder Beziehung zu wahren.
 - Den von der Hauptversammlung jeweils festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
 - Adressänderungen dem Vorstand schriftlich zu melden.
 - Vom Vorstand oder einem Vereinsorgan übertragene Aufgaben zu übernehmen.

Austritt

Artikel 7

Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Das Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Ausschluss

Artikel 8

- 8.1 Nach erfolgloser Mahnung wird ein Mitglied wegen Nichtentrichten des Jahresbeitrags durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen.
- 8.2 Wegen unehrenhaften Benehmens, fortgesetzter Störung des Vereinsansehens, Missachtung der Statuten und der Fischereivorschriften sowie der Vereinsinteressen kann ein Mitglied, nachdem ihm vorgängig Gelegenheit zur Rechtfertigung eingeräumt wurde, auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird ihm schriftlich eröffnet und wird nicht mehr begründet.

3. Organisation

Vereinsorgane

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- 9.1 Die Hauptversammlung
- 9.2 Die ausserordentliche Hauptversammlung
- 9.3 Die Vereinsversammlung
- 9.4 Der Vorstand
- 9.5 Die Rechnungsrevisoren
- 9.6 Die Fachkommissionen (insbesondere Fischereigrundkurs, und Sömmerlingskommission)
- 9.7 Die Gäumann-Stiftung des FVA

Hauptversammlung

Artikel 10

- 10.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Januar/Februar statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 8 Tage vor Abhaltung und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich einberufen.
- 10.2 Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind schriftlich bis Ende des Vorjahres dem Vorstand einzureichen.

Zuständigkeit HV

Artikel 11

Die Hauptversammlung ist für die Erledigung folgender Geschäfte zuständig:

- 11.1 Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 11.2 Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - der Leiter der Fachkommissionen
 - der freiwilligen Fischereiaufseher

- 11.3 Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung mit Bericht der Revisoren
- 11.4 Festsetzung des Jahresbeitrages
- 11.5 Genehmigung des Jahresbudgets
- 11.6 Wahl
 - des Präsidenten
 - des Vizepräsidenten
 - des Sekretärs
 - des Kassiers
 - der Leiter der Fachkommissionen
 - von bis zu 3 Beisitzern
 - der Rechnungsrevisoren
 - der Mitglieder des Stiftungsrates der Gäumann-Stiftung des FVA
 - der Delegierten für Versammlungen der Fischereiorganisationen
- 11.7 Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- 11.8 Ausschluss von Mitgliedern nach Artikel 8.2
- 11.9 Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- 11.10 Änderung der Statuten nach Artikel 32
- 11.11 Auflösen des Vereins nach Artikel 33

Beschlussfassung /
Wahlmodus

Artikel 12

- 12.1 Die Hauptversammlung kann geheime Abstimmung oder Wahl beschliessen, wenn es 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt.
- 12.2 Die Beschlüsse bei Sachgeschäften, mit Ausnahme der Statutenänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfachem Mehr gefasst.
- 12.3 Bei Wahlen entscheidet das absolute in einem zweiten Wahlgang das einfache Mehr.
- 12.4 Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

a.o. Hauptversammlung

Artikel 13

- 13.1 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen.
- 13.2 Die ausserordentliche Hauptversammlung ist für die Erledigung der in Artikel 11 umschriebenen Geschäfte zuständig.

Vereinsversammlung

Artikel 14

Für Orientierungen, Vorträge oder Geschäfte die nicht eine a.o. Hauptversammlung erfordern, kann eine Vereinsversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt wie die Hauptversammlung (Artikel 10).

Der Vorstand

Artikel 15

- 15.1 Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und besteht aus:
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Sekretär
 - dem Kassier
 - bis zu 3 Beisitzern
- 15.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{2}$ der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- 15.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre; sie sind wieder wählbar.
- 15.4 Eine Demission muss schriftlich bis zum 31. Oktober eingereicht werden.

Unterschrift

Artikel 16

- 16.1 Der Präsident bzw. der Vizepräsident zeichnet grundsätzlich kollektiv mit dem Sekretär oder mit dem Kassier rechtsverbindlich.
- 16.2 Zur Ausführung von Vorstandsbeschlüssen zeichnen die Vorstandsmitglieder in ihrem Zuständigkeitsbereich einzeln und rechtsverbindlich.

Aufgaben Vorstand

Artikel 17

Der Vorstand ist verantwortlich für das:

- 17.1 Vertreten des Vereins gegen aussen
- 17.2 Vorbereiten aller der Hauptversammlung vorzulegenden Geschäfte
- 17.3 Einberufen und Durchführen der Haupt- und Vereinsversammlungen
- 17.4 Ausführen der Beschlüsse der Versammlungen
- 17.5 Erledigen der Vereinsgeschäfte
- 17.6 Bestellen der Fachkommissionen
- 17.7 Verwalten des Vereinsvermögens

*Präsident /
Vizepräsident*

Artikel 18

Der Präsident vertritt den Verein in allen Belangen gegen aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen sowie die Versammlungen und legt dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung ein Tätigkeitsprogramm vor.

An Sitzungen und Versammlungen hat der Präsident Stichentscheid. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident seine Funktionen.

Sekretär

Artikel 19

Der Sekretär erledigt die Vereinskorrespondenz, führt Protokoll über Sitzungen und Versammlungen. Er hält das Mitgliederverzeichnis laufend nachgetragen, gibt der Hauptversammlung die Mutationen bekannt, verschickt die Einladungen und sorgt für Ordnung in den gesamten Akten und deren Aufbewahrung.

Kassier

Artikel 20

Der Kassier besorgt die Kasse und Buchführung. Er legt dem Vorstand zuhänden der Hauptversammlung jährlich Rechnung ab.

Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Jahresbudget für das kommende Jahr.

Er begleicht nur Rechnungen für budgetierte bzw. vom Vorstand genehmigte Ausgaben.

Er garantiert eine ordnungsgemässe Übergabe an seinen Nachfolger unter Beachtung der Bestimmungen des OR.

Rechnungsrevisoren

Artikel 21

Zwei Rechnungsrevisoren werden von der ordentlichen Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. An jeder Hauptversammlung wird ein Revisor neu gewählt und der dienstältere kommt in Austritt.

Sie prüfen das Kassawesen sowie die Jahresrechnung, verfassen einen schriftlichen Bericht und stellen der Hauptversammlung Antrag. Sie sind befugt, im Bedarfsfalle eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Fachkommissionen

Artikel 22

Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommissionen werden in speziellen Reglementen festgelegt, welche vom Vorstand genehmigt werden.

Beisitzer

Artikel 23

Beisitzer üben eine ihnen besonders zugewiesene Funktion aus (z.B. als Obmann Vereinsanlässe)

Delegierte

Artikel 24

Die gewählten Delegierten des FVA stimmen an Delegiertenversammlungen ausschliesslich gemäss den Beschlüssen der Hauptversammlung.

4. Finanz- und Rechnungswesen

Einnahmen

Artikel 25

Die Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beträge
- Zuwendungen
- Subventionen
- Kapitalerträge
- Erlöse aus Veranstaltungen

Jahresbeitrag

Artikel 26

- 26.1 Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Mitgliederbeitrag an den Verein sowie dem Beitrag an die Dachorganisationen. Er ist bis zum 30. April des Vereinsjahres zahlbar.
- 26.2 Frei-, Ehren- und Jugendmitglieder bezahlen die Abgabe an die Dachorganisationen, sind hingegen vom Mitgliederbeitrag an den Verein befreit.
- 26.3 Im letzten Quartal des Jahres dem Verein beitretende Personen sind vom Jahresbeitrag befreit. Die Übrigen bezahlen den gesamten Jahresbeitrag.

Vermögen

Artikel 27

Die Vermögenswerte bestehen aus:

- Barschaft
- Post- und Bankguthaben
- Mobilien und Immobilien
- Ausständen
- Fonds

Haftung

Artikel 28

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

Rechnungsabschluss

Artikel 29

Die Vereinsrechnung ist mit dem Kalenderjahr abzuschliessen.

Kompetenzen

Artikel 30

Die Ausgabe-Kompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben beträgt im Einzelfall CHF 2000.00.

Entschädigungen

Artikel 31

Als Ersatz für die ungedeckten Spesen werden für die Tätigkeit im Vorstand und in Kommissionen, als Delegierte, für die Fischereiaufsicht und die Rechnungsrevisoren pauschale Entschädigungen ausge-

richtet. Diese werden in einem Reglement festgehalten, welches von der Hauptversammlung genehmigt werden muss.

5. Statutenänderung, Auflösung des Vereins

Statutenänderung

Artikel 32

Anträge auf Statutenänderung sind vom Vorstand vorzubereiten und der Hauptversammlung vorzulegen. Zur Abänderung der Statuten ist die Stimmzahl von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Auflösung

Artikel 33

Zur Auflösung des Vereins ist nur eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung zuständig.

$\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Die Liquidation der Anlagen und der Gerätschaften ist Sache des Vorstandes, sofern von der ausserordentlichen Hauptversammlung nicht ein anderes Organ bestimmt wird.

Bei Auflösung des Vereins darf das vorhandene Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Das Vermögen geht zur treuhänderischen Verwahrung an den BKFV. Wird im Aaretal innert 10 Jahren ein neuer Verein mit gleichem Zweck, der Mitglied der PV Bern und des BKFV wird, gegründet, so hat er Anrecht auf $\frac{3}{4}$ des deponierten Vermögens.

Der verbleibende Teil des Vermögens geht an die Gönnervereinigung Pro Fisch und Wasser des BKFV über. Diese Stiftung hat Anrecht auf das ganze Vermögen, wenn die Frist von 10 Jahren ohne Neugründung eines Vereins abgelaufen ist.

6. Verschiedenes

Datenschutz

Artikel 34

Sämtliche Adressen über die der FVA verfügt (Mitglieder, Grundkursteilnehmer, Inserenten usw.), sind gegen Zugriff durch Unbefugte zu schützen.

Adressen der Mitglieder dürfen nur an die PV, den BKFV und den SFV sowie ihre Nachfolgeorganisationen weitergegeben werden. Der Vorstand entscheidet über die Weitergabe.

7. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Artikel 34

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung vom 29.01.2010 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 24.11.1973, welche ihrerseits die Statuten vom 1.2.1953 ablösten. Sie treten sofort in Kraft.

Fischereiverein Aaretal

Der Präsident:



Hans Thoenen

Der Sekretär:



Erich Burkhalter